

DIN EN ISO/IEC 17024

ICS 03.120.20

Einsprüche bis 2011-07-23
Vorgesehen als Ersatz für
DIN EN ISO/IEC 17024:2003-10

Entwurf

**Konformitätsbewertung –
Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren
(ISO/IEC DIS 17024:2011);
Deutsche und Englische Fassung prEN ISO/IEC 17024:2011**

Conformity assessment –

General requirements for bodies operating certification of persons
(ISO/IEC DIS 17024:2011);

German and English version prEN ISO/IEC 17024:2011

Évaluation de la conformité –

Exigences générales pour les organismes de certification procédant à la certification de personnes (ISO/IEC DIS 17024:2011);

Version allemande et anglaise prEN ISO/IEC 17024:2011

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2011-05-09 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise als Datei per E-Mail an nqsz@din.de in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter www.entwuerfe.din.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder in Papierform an den Normenausschuss Qualitätsmanagement, Statistik und Zertifizierungsgrundlagen (NQSZ) im DIN, 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 53 Seiten

Normenausschuss Qualitätsmanagement, Statistik und Zertifizierungsgrundlagen (NQSZ) im DIN
DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik im DIN und VDE

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (E DIN EN ISO/IEC 17024:2011) beinhaltet die deutsche Übersetzung des Internationalen Norm-Entwurfes ISO/IEC DIS 17024:2011, der in der Arbeitsgruppe WG 30 „Certification of persons“ von ISO/CASCO „Committee on conformity assessment“ in Zusammenarbeit mit dem Technischen Komitee CEN/CENELEC/TC 1 „Kriterien für Konformitätsbewertungsstellen“ (Sekretariat: BSI, Vereinigtes Königreich) erarbeitet wurde.

Für die deutsche Mitarbeit ist der Unterausschuss NA 147-00-03-30 UA „Personenzertifizierung“ im Arbeitsausschuss NA 147-00-03 AA „Zertifizierungsgrundlagen (Grundlagen zur Konformitätsbewertung)“ des NQSZ zuständig.

ISO/IEC 17024 ist als Ersatz für ISO/IEC 17024:2003 vorgesehen.

Das Ausgabedatum des Europäischen Norm-Entwurfs stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses DIN EN ISO-Entwurfs noch nicht fest; der prEN ISO wird jedoch vom CCMC unter der angegebenen prEN-Nummer demnächst zur CEN-Umfrage verteilt. Um der deutschen Öffentlichkeit eine möglichst lange Einspruchsfrist einzuräumen, wurde dieser Norm-Entwurf bereits vorab veröffentlicht.

Zu den im Inhalt zitierten Internationalen Normen und Dokumenten wird im Folgenden auf die entsprechenden Deutschen Normen hingewiesen:

ISO 9001	siehe	DIN EN ISO 9001
ISO 19011	siehe	DIN EN ISO 19011
ISO/IEC 17000	siehe	DIN EN ISO/IEC 17000
ISO/IEC 17030	siehe	DIN EN ISO/IEC 17030

Die Deutschen Normen sind im Anhang NA aufgeführt.

Änderungen

Gegenüber DIN EN ISO/IEC 17024:2003-10 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Abschnitt 4 zu Grundsätzen wurde in Anlehnung an ISO/IEC 17021 aufgenommen;
- b) Festlegungen zu allgemeinen strukturellen Anforderungen wurden an ISO/IEC 17021 angepasst;
- c) Festlegungen zu Aufzeichnungen und Informationen wurden erweitert;
- d) Festlegungen zur Entwicklung und Nutzung von Zertifizierungsprogrammen wurden in einem Abschnitt 9 zusammengefasst und verdeutlicht;
- e) Managementsystemanforderungen wurden an ISO/IEC 17021 angepasst.

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN EN ISO 9001, *Qualitätsmanagementsysteme — Anforderungen*

DIN EN ISO 19011, *Leitfaden für Audits von Qualitätsmanagement- und/oder Umweltmanagementsystemen*

E DIN EN ISO 19011:2010-07, *Leitfaden für Audits von Managementsystemen (ISO/DIS 19011:2010)*

DIN EN ISO/IEC 17000, *Konformitätsbewertung — Begriffe und allgemeine Grundlagen*

DIN EN ISO/IEC 17030, *Konformitätsbewertung – Allgemeine Anforderungen an Konformitätszeichen einer dritten Seite*

— Leerseite —

Konformitätsbewertung — Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren (ISO/IEC DIS 17024:2011)

Évaluation de la conformité — Exigences générales pour les organismes de certification procédant à la certification de personnes (ISO/IEC DIS 17024:2011)

Conformity assessment — General requirements for bodies operating certification of persons (ISO/IEC DIS 17024:2011)

ICS:

Deskriptoren:

Dokument-Typ: Europäische Norm
Dokument-Untertyp:
Dokumentstufe: parallele Umfrage
Dokumentsprache: D

D:\Dateien von sea\Normen + Entwürfe\Entwürfe
IEC_17024_(D)_tr.doc STD Version 2.4c

europäisch\2011\2011-05\17024 - prEN ISO

Inhalt

Seite

Vorwort	4
Einleitung.....	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	6
4 Grundsätze	8
4.1 Allgemeines	8
4.2 Unparteilichkeit	9
4.3 Kompetenz.....	9
4.4 Vertraulichkeit und Offenheit	9
4.5 Ansprechbarkeit für Beschwerden und Einsprüche	9
4.6 Verantwortlichkeit.....	9
5 Allgemeine Anforderungen.....	10
5.1 Rechts- und Vertragsfragen	10
5.2 Verantwortlichkeit für Zertifizierungsentscheidungen	10
5.3 Handhabung der Unparteilichkeit	10
5.4 Finanzierung und Haftung	11
6 Strukturelle Anforderungen	11
6.1 Leitung und Organisationsstruktur	11
6.2 Struktur der Zertifizierungsstelle in Bezug auf Schulungen	11
7 Anforderungen an Ressourcen	12
7.1 Allgemeine Anforderungen an das Personal (internes oder externes).....	12
7.2 Personal, das in die Zertifizierungstätigkeiten einbezogen ist.....	12
7.2.1 Allgemeines	12
7.2.2 Anforderungen an Prüfer	13
7.2.3 Anforderungen an weiteres Personal, das in die Bewertung mit einbezogen ist.....	13
7.3 Ausgliederung.....	13
7.4 Weitere Ressourcen	14
8 Anforderungen an Aufzeichnungen und Informationen.....	14
8.1 Aufzeichnungen zu Antragstellern, Kandidaten und zertifizierten Personen	14
8.2 Öffentliche Informationen	14
8.3 Vertraulichkeit	14
8.4 Begutachtungssicherheit.....	15
9 Zertifizierungsprogramm(e) für Personen	16
10 Anforderungen an den Zertifizierungsprozess.....	17
10.1 Verfahren zur Antragstellung	17
10.2 Begutachtungsprozess	17
10.3 Prüfungsverfahren.....	18
10.4 Zertifizierungsentscheidung.....	18
10.5 Aussetzung, Zurückziehung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung	19
10.6 Rezertifizierungsprozess	19
10.7 Verwendung von Zertifikaten, Logos und Zeichen	20
10.8 Einsprüche gegen Zertifizierungsentscheidungen	20
10.9 Beschwerden.....	21
11 Managementsystemanforderungen	22
11.1 Allgemeines	22

11.2	Allgemeine Managementsystemanforderungen	22
11.2.1	Allgemeines	22
11.2.2	Managementsystem-Dokumentation.....	22
11.2.3	Dokumentenlenkung.....	23
11.2.4	Lenkung von Aufzeichnungen	23
11.2.5	Managementbewertung	23
11.2.6	Interne Audits	24
11.2.7	Korrekturmaßnahmen.....	25
11.2.8	Vorbeugungsmaßnahmen	25
	Literaturhinweise	26

Vorwort

Dieses Dokument (prEN ISO/IEC 17024:2011) wurde vom Technischen Komitee ISO/ CASCO „Committee on conformity assessment“ in Zusammenarbeit mit dem Technischen Komitee CEN/CENELEC/TC 1 „Kriterien für Konformitätsbegutachtungsstellen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom BSI gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur parallelen Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument ist vorgesehen als Ersatz für EN ISO/IEC 17024:2003.

Anerkennungsnotiz

Der Text von ISO/IEC DIS 17024:2011 wurde vom CEN als prEN ISO/IEC 17024:2011 ohne irgendeine Abänderung genehmigt.

Einleitung

Diese Internationale Norm wurde mit dem Ziel ausgearbeitet, eine weltweit anerkannte Vergleichbarkeit für Organisationen, die Personen zertifizieren, zu erreichen und zu fördern. Die Zertifizierung von Personen ist eine Maßnahme, mit der durch die Zertifizierungsstelle bestätigt wird, dass die zertifizierte Person die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms erfüllt. Das Vertrauen in die jeweiligen Zertifizierungsprogramme wird mittels eines weltweit akzeptierten Prozesses der Begutachtung und periodischer Wiederbegutachtung der Kompetenz der zertifizierten Personen erreicht.

Es ist jedoch notwendig, zwischen Situationen zu unterscheiden, in denen Zertifizierungsprogramme für Personen gerechtfertigt sind, und Situationen, in denen andere Formen der Kompetenzbestätigung geeigneter sind. Die Entwicklung neuer Zertifizierungsprogramme als eine Antwort auf die zunehmende Geschwindigkeit technischer Innovationen und die stetig steigende Spezialisierung des Personals kann Unterschiede in Ausbildung und Schulung ersetzen und dadurch den Einstieg in den globalen Arbeitsmarkt erleichtern. Alternativen zur Zertifizierung können in solchen Fällen erforderlich werden, wenn öffentliche Dienstleistungen, amtliche oder staatliche Aktivitäten betroffen sind.

Im Gegensatz zu anderen Arten von Konformitätsbewertungsstellen, wie z. B. Stellen, die Managementsysteme zertifizieren, ist eine der wesentlichen Funktionen der Stelle, die Personen zertifiziert, die Abnahme der Prüfung. Sie wird auf der Grundlage von objektiven Kriterien für die Kompetenz und das Ergebnis durchgeführt. Obwohl es allgemein anerkannt ist, dass eine solche Prüfung, wenn sie von der Zertifizierungsstelle gut geplant und strukturiert ist, wesentlich dazu beitragen kann, die Objektivität der Verfahrensweisen sicherzustellen und damit das Risiko eines Interessenkonflikts zu minimieren, wurden zusätzliche Anforderungen in diese Internationale Norm mit aufgenommen.

Um die Akzeptanz auf nationaler und internationaler Ebene sicherzustellen kann diese Internationale Norm in jedem Fall, die Grundlage für die Anerkennung von Zertifizierungsstellen für Personen und deren Zertifizierungsprogrammen, innerhalb derer Personen zertifiziert werden, sein. Nur die Harmonisierung des Systems zur Entwicklung und Aufrechterhaltung von Zertifizierungsprogrammen für Personen kann die Grundlage für eine gegenseitige Anerkennung und den globalen Austausch von Personal bilden.

Diese Internationale Norm legt Anforderungen fest, die sicherstellen, dass Zertifizierungsstellen für Personen, die mit Zertifizierungsprogrammen arbeiten, in einer gleichbleibenden, vergleichbaren und zuverlässigen Art arbeiten. Die Anforderungen in dieser Internationalen Norm sind als allgemeine Anforderungen für Stellen, die Personen zertifizieren, zu betrachten. Personen können nur zertifiziert werden, wenn es dafür ein Zertifizierungsprogramm gibt. Das Zertifizierungsprogramm wurde entwickelt, um die Anforderungen in dieser Internationalen Norm zu ergänzen und um diejenigen Anforderungen mit einzuschließen, die der Markt benötigt/wünscht oder die von den Regierungen gefordert werden.

Die Akkreditierung der Zertifizierungsstelle für Personen ist ein Mittel, um zusätzliches Vertrauen in die Leistungsfähigkeit der Zertifizierungsstelle zu erhalten.

1 Anwendungsbereich

Diese Internationale Norm legt Anforderungen für eine Stelle fest, die Personen anhand spezifischer Anforderungen zertifiziert, einschließlich der Anforderungen für die Entwicklung und Aufrechterhaltung eines Zertifizierungsprogramms für Personen.

ANMERKUNG Im Sinne dieses Dokuments wird der Begriff Zertifizierungsstelle(n) anstatt des vollständigen Begriffs „Zertifizierungsstelle(n) für Personen“ verwendet.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

ISO/IEC 17000:2004, *Conformity assessment — Vocabulary and general principles*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokumentes gelten die Begriffe nach ISO/IEC 17000 und die folgenden Begriffe:

**3.1
Zertifizierungsprozess**
alle Tätigkeiten, mit denen eine Zertifizierungsstelle nachweist, dass eine Person die **Zertifizierungsanforderungen** (3.3) erfüllt, eingeschlossen Antragstellung, Prüfung, Entscheidung über die Zertifizierung, Rezertifizierung sowie die Benutzung von **Zertifikaten** (3.5) und Logos/Zeichen

**3.2
Zertifizierungsprogramm für Personen**
Kompetenz (3.6) und andere Anforderungen, bezogen auf Personengruppen mit spezifischen Tätigkeiten oder Fertigkeiten

ANMERKUNG Bezüglich weiterer Anforderungen siehe 9.3 und 9.4.

**3.3
Zertifizierungsanforderungen**
Reihe von spezifischen Anforderungen, einschließlich Programmanforderungen, die zu erfüllen sind, um die Zertifizierung zu erlangen und aufrecht zu erhalten

**3.4
Programmeigner**
Organisation, die für die Entwicklung und Aufrechterhaltung eines **Zertifizierungsprogramms für Personen** (3.2) verantwortlich ist

ANMERKUNG Die Organisation kann entweder die Zertifizierungsstelle selbst sein oder eine staatliche Behörde oder eine andere Stelle.

**3.5
Zertifikat**
Dokument, ausgestellt durch eine Zertifizierungsstelle nach den Bestimmungen dieser Internationalen Norm, das angibt, dass die genannte Person die **Zertifizierungsanforderungen** (3.3) erfüllt

ANMERKUNG Siehe 9.4.7.

3.6

Kompetenz

dargelegtes Wissen und dargelegte Fertigkeiten

3.7

Qualifikation

dargelegte Ausbildung, Schulung und ggf. Berufserfahrung

3.8

Begutachtung

Prozess, der bewertet, ob eine Person die Anforderungen des **Zertifizierungsprogramms für Personen** (3.2) erfüllt und der zu einer Zertifizierungsentscheidung führt

3.9

Prüfung

Mechanismus, der Teil der **Begutachtung** (3.8) ist, mit der die **Kompetenz** (3.6) eines **Kandidaten** (3.14) durch eine oder mehrere Möglichkeiten, z. B. schriftlich, mündlich, praktisch und beobachtend, festgestellt wird, wie es im **Zertifizierungsprogramm für Personen** (3.2) gefordert wird

3.10

Prüfer

Person mit relevanten technischen und persönlichen **Qualifikationen** (3.7), die fähig ist, eine **Prüfung** (3.9) durchzuführen und das Ergebnis zu beurteilen, wo die Bewertung fachkompetente Beurteilung erfordert

3.11

Aufsichtsperson

durch die Zertifizierungsstelle berechtigte Person, die eine **Prüfung** (3.9) administriert bzw. überwacht, aber nicht die **Kompetenz** (3.6) des **Kandidaten** (3.14) bewertet

ANMERKUNG Andere Begriffe für eine Prüfaufsichtsperson sind Aufsichtsführender, Prüfungsadministrator, Supervisor.

3.12

Personal

Personen, interne oder externe, einschließlich Ausschussmitglieder, Freiwillige, Berater der Zertifizierungsstelle, die Tätigkeiten für die Zertifizierungsstelle ausführen

3.13

Antragsteller

Person, die einen Antrag auf Zulassung zum **Zertifizierungsprozess** (3.1) gestellt hat

3.14

Kandidat

Antragsteller (3.13), der festgelegte Anforderungen erfüllt hat und zum **Zertifizierungsprozess** (3.1) zugelassen ist

3.15

Unparteilichkeit

tatsächliche und empfundene Objektivität

ANMERKUNG 1 Objektivität bedeutet, dass Interessenkonflikte nicht bestehen oder beigelegt werden, um nachfolgende Tätigkeiten der Zertifizierungsstelle nicht nachteilig zu beeinflussen.

ANMERKUNG 2 Andere Begriffe, die bei der Vermittlung von Unparteilichkeitselementen zweckmäßig sind: Unabhängigkeit, Freisein von Interessenkonflikten, Vorurteilen und Voreingenommenheit und Neutralität, Fairness, Aufgeschlossenheit, Geradlinigkeit, Abstandswahrung, Ausgewogenheit.

3.16

Fairness

Gleiche Chancen auf Erfolg für jeden **Kandidaten** (3.14) im **Zertifizierungsprozess** (3.1)

3.17

Gültig/Gültigkeit

Nachweis, dass die **Begutachtung** (3.8) das misst, was laut Festlegung im **Zertifizierungsprogramm für Personen** (3.2) zu messen beabsichtigt ist

3.18

Zuverlässigkeit der Prüfung

Indikator dafür, inwieweit die Ergebnisse der **Prüfung** (3.9) zu verschiedenen Untersuchungszeiten und an verschiedenen Standorten, bei unterschiedlichen Prüfungsformen und verschiedenen **Prüfern** (3.10) übereinstimmend sind

ANMERKUNG Eine wichtige Art der Zuverlässigkeit bei einer Prüfung der Zertifizierung ist die Zuverlässigkeit bezüglich der Zertifizierungsentscheidung. Dies bedeutet, dass die Prüfung bezüglich der Entscheidung, den Kandidaten bestehen oder durchfallen zu lassen, über mehrere Prüfungen übereinstimmend ist.

3.19

Einspruch

Verlangen des **Antragstellers** (3.13), des **Kandidaten** (3.14) oder einer zertifizierten Person, die durch die Zertifizierungsstelle getroffene Entscheidung in Bezug auf seinen/ihren angestrebten Zertifizierungsstatus zu überprüfen

3.20

Beschwerde

Ausdruck der Unzufriedenheit, der eine Antwort erwartet – jedoch in anderem Sinne als **Einspruch** (3.19), durch jede Person oder jede Organisation gegenüber einer Zertifizierungsstelle bezüglich der Tätigkeiten dieser Stelle

ANMERKUNG In Anlehnung an ISO 17000:2004.

3.21

Interessierter Kreis

Person, Gruppe oder Organisation, die von der Leistung einer zertifizierten Person oder der Zertifizierungsstelle betroffen ist

ANMERKUNG Beispiele sind zertifizierte Personen, Nutzer der Dienstleistungen der zertifizierten Person, Verbraucher, Regierungsbehörden.

3.22

Überwachung

regelmäßige Überwachung der Leistungsfähigkeit einer zertifizierten Person zwischen den Zertifizierungen, um die fortlaufende Erfüllung des Zertifizierungsprogramms sicherzustellen

4 Grundsätze

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die Grundsätze in 4.2 bis 4.6 sind die Grundlage für die nachfolgenden spezifischen leistungsbezogenen und beschreibenden Anforderungen dieser Internationalen Norm. Diese Internationale Norm liefert keine spezifischen Anforderungen für alle Situationen, die auftreten können. Diese Grundsätze sollten als Leitlinie für die Entscheidungen angewandt werden, die eventuell bei unvorhergesehenen Situationen anzutreffen sind. Grundsätze sind keine Anforderungen.

4.1.2 Übergeordnetes Ziel der Zertifizierung von Personen ist es, die Kompetenz einer Person, eine Aufgabe oder eine Tätigkeit auszuführen, anzuerkennen.

4.1.3 Die Zertifizierungsstelle trägt gegenüber dem Kandidaten, den zertifizierten Personen, den Arbeitgebern dieser Personen sowie gegenüber der Öffentlichkeit die Verantwortung sicherzustellen, dass nur denjenigen Personen die Zertifizierung gewährt wird, die die Kompetenz nachweisen.

4.1.4 Die Zertifizierung von Personen schafft einen Wert durch öffentliches Vertrauen. Das Maß öffentlichen Vertrauens stützt sich auf die gültige Begutachtung durch eine dritte Seite, die in festgelegten Abständen wieder bestätigt wird.

4.2 Unparteilichkeit

4.2.1 Die Zertifizierung einer Person sollte auf objektiven Nachweisen beruhen, die durch die Zertifizierungsstelle in einer fairen, gültigen und verlässlichen Bewertung festgestellt und nicht durch andere Interessen und andere Parteien beeinflusst wird.

4.2.2 Um Vertrauen in ihre Tätigkeiten und Ergebnisse zu erzeugen, ist es für Zertifizierungsstellen und deren Personal erforderlich, unparteiisch zu sein und als unparteiisch empfunden zu werden.

4.2.3 Gefährdungen für die Unparteilichkeit schließen Folgendes ein, ohne darauf beschränkt zu sein:

- a) Gefährdungen durch Eigennutz: Gefährdungen, die auf eine Person oder eine Stelle zurückzuführen sind, die in ihrem eigenen Interesse zu ihrem eigenen Nutzen handelt;
- b) Gefährdungen durch Subjektivität: Gefährdungen, die entstehen, wenn die persönliche Befangenheit objektive Nachweise überstimmt;
- c) Gefährdungen durch Vertrautheit: Gefährdungen, die auf eine Person zurückzuführen sind, die zu vertraut oder leichtgläubig gegenüber einer anderen Person ist: z. B. ein Prüfer oder das Personal einer Zertifizierungsstelle, der/das eine Beziehung mit einem Kandidaten entwickelt, wodurch die Fähigkeit, ein objektives Urteil zu treffen, beeinträchtigt werden kann;
- d) Gefährdungen durch Einschüchterung: Gefährdungen, die eine Zertifizierungsstelle oder deren Mitarbeiter daran hindert, aus Furcht vor einem Kandidaten oder anderen interessierten Parteien objektiv zu handeln;
- e) Finanzielle Gefährdungen: die Einnahmequelle einer Zertifizierungsstelle kann eine Gefährdung für ihre Unparteilichkeit sein.

4.3 Kompetenz

Kompetenz des Personals der Zertifizierungsstelle ist erforderlich, um Zertifizierungen zu liefern, die Vertrauen erzeugen.

4.4 Vertraulichkeit und Offenheit

Die Wahrung des Gleichgewichts zwischen Vertraulichkeit und Offenheit, beeinflusst das Vertrauen der Beteiligten sowie deren Wahrnehmung des Wertes der erbrachten Zertifizierungstätigkeiten.

4.5 Ansprechbarkeit für Beschwerden und Einsprüche

Die wirksame Aufarbeitung von Beschwerden und Einsprüchen hat eine wichtige Bedeutung zum Schutz der Zertifizierungsstelle, ihrer Kunden und anderer Anwender von Zertifizierungen gegenüber Fehlern, Versäumnissen oder unvernünftigem Verhalten.

4.6 Verantwortlichkeit

Die Zertifizierungsstelle trägt die Verantwortung, ausreichend objektive Nachweise zu erlangen, um eine Zertifizierungsentscheidung zu begründen.

5 Allgemeine Anforderungen

5.1 Rechts- und Vertragsfragen

Die Zertifizierungsstelle muss eine juristische Person oder ein festgelegter Teil einer juristischen Person sein, sodass sie für alle ihre Zertifizierungstätigkeiten rechtlich verantwortlich gemacht werden kann. Eine staatliche Zertifizierungsstelle gilt aufgrund ihres behördlichen Status als juristische Person.

5.2 Verantwortlichkeit für Zertifizierungsentscheidungen

Die Zertifizierungsstelle muss für die Zertifizierung verantwortlich sein, muss das alleinige Recht für diese Zertifizierung behalten und darf ihre Entscheidungen in Bezug auf die Zertifizierung, einschließlich der Erteilung, Aufrechterhaltung, Rezertifizierung, Erweiterung und Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung sowie der Aussetzung und Zurückziehung der Zertifizierung nicht delegieren.

5.3 Handhabung der Unparteilichkeit

5.3.1 Die Zertifizierungsstelle muss ihre Struktur, Regelungen und Verfahren dokumentieren, um die Unparteilichkeit zu handhaben und um sicherzustellen, dass die Zertifizierungstätigkeiten unparteiisch ausgeführt werden. Die oberste Leitung der Zertifizierungsstelle muss sich zur Unparteilichkeit bei den Zertifizierungstätigkeiten verpflichten. Die Zertifizierungsstelle muss eine öffentlich zugängliche Aussage darüber machen, dass sie die Bedeutung der Unparteilichkeit bei der Durchführung ihrer Zertifizierungstätigkeiten versteht, dass sie Interessenkonflikte handhabt und die Objektivität ihrer Zertifizierungstätigkeiten sicherstellt.

5.3.2 Die Zertifizierungsstelle muss gegenüber ihren Antragstellern, Kandidaten und zertifizierten Personen unparteiisch handeln.

5.3.3 Die Regelungen und Verfahren zur Zertifizierung von Personen müssen für alle Antragsteller, Kandidaten und zertifizierten Personen fair und gerecht sein.

5.3.4 Die Zertifizierungsstelle muss für die Unparteilichkeit ihrer Zertifizierungstätigkeiten verantwortlich sein und darf keinen kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Druck, der die Unparteilichkeit gefährden könnte, zulassen.

5.3.5 Die Zertifizierungsstelle muss laufend Gefährdungen ihrer Unparteilichkeit identifizieren. Dies muss Gefährdungen aus ihren Tätigkeiten oder ihren Beziehungen oder aus Beziehungen ihres Personals mit einschließen (7.1.6). Allerdings stellen solche Beziehungen nicht notwendigerweise eine Gefährdung der Unparteilichkeit für eine Stelle dar.

ANMERKUNG Eine Beziehung, die die Unparteilichkeit der Zertifizierungsstelle gefährdet, kann auf Eigentümerschaft, Beherrschung, Leitung, Personal, gemeinsam genutzten Ressourcen, Finanzen, Verträgen, Vermarktung (einschließlich Markenkennzeichnung) und Zahlung von Verkaufsprovisionen oder anderen Anreizen für die Empfehlung neuer Kunden usw. basieren.

5.3.6 Die Zertifizierungsstelle muss mögliche Interessenkonflikte, die aus den Tätigkeiten zur Zertifizierung von Personen entstehen, analysieren, dokumentieren und deren Möglichkeit verhindern oder gering halten. Die Zertifizierungsstelle muss dokumentieren und darlegen können, wie sie solche Gefährdungen beseitigt oder minimiert. Diese Darlegung muss alle potentiellen Quellen für Interessenkonflikte umfassen, die identifiziert wurden, ob sie nun innerhalb der Zertifizierungsstelle selbst, wie z. B. Zuweisen von Verantwortlichkeiten an das Personal, oder aus den Tätigkeiten anderer Personen, Stellen oder Organisationen entstehen.

5.3.7 Um die Unparteilichkeit zu gewährleisten, müssen Zertifizierungstätigkeiten strukturiert und gehandhabt werden. Dies muss einen Mechanismus für eine ausgewogene Einbeziehung interessierter Kreise (3.21) mit einschließen.

5.3.8 Die Zertifizierung darf nicht aufgrund unangemessener finanzieller oder sonstiger Bedingungen eingeschränkt werden, wie z. B. einer Mitgliedschaft in einer Vereinigung oder einer Gruppe. Die Zertifizierungsstelle darf keine Verfahren anwenden, die die Antragsteller und Kandidaten auf unfaire Art behindern bzw. ihnen den Zugang verwehren.

5.4 Finanzierung und Haftung

Die Zertifizierungsstelle muss über finanzielle Ressourcen für die Durchführung eines Zertifizierungsprozesses sowie über geeignete Maßnahmen verfügen (z. B. Versicherungen oder Rücklagen), um die Verbindlichkeiten abzudecken, die aus ihren Tätigkeitsbereichen entstehen.

6 Strukturelle Anforderungen

6.1 Leitung und Organisationsstruktur

6.1.1 Die Zertifizierungsstelle muss so strukturiert sein, dass bei den interessierten Kreisen Vertrauen in ihre Kompetenz, Unparteilichkeit und Integrität entsteht.

6.1.2 Die Organisationsstruktur muss Pflichten, Verantwortlichkeiten und Befugnisse der Leitung, des Zertifizierungspersonals sowie aller Ausschüsse aufzeigen. Wenn die Zertifizierungsstelle ein definierter Teil einer juristischen Person ist, so muss die Struktur die Weiskette und die Beziehungen zu anderen Teilen innerhalb derselben juristischen Person enthalten. Es müssen Personen oder Personengruppen, benannt werden, die für Folgendes verantwortlich sind:

- a) grundsätzliche Regelungen, die sich auf die Tätigkeit der Stelle beziehen;
- b) Umsetzung der grundsätzlichen Regelungen und Verfahren;
- c) Finanzen der Zertifizierungsstelle;
- d) Ressourcen für die Zertifizierungstätigkeiten;
- e) Entwicklung und Aufrechterhaltung von Programmen zur Zertifizierung von Personen;
- f) Begutachtungstätigkeiten;
- g) Entscheidungen zur Zertifizierung, einschließlich zur Gewährung, Aufrechterhaltung, Rezertifizierung, Erweiterung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung;
- h) vertragliche Vereinbarungen.

6.2 Struktur der Zertifizierungsstelle in Bezug auf Schulungen

6.2.1 Der Abschluss eines Schulungskurses kann eine festgelegte Anforderung eines Zertifizierungsprogramms (9.3) sein. Die Anerkennung/Genehmigung von Schulungskursen durch die Zertifizierungsstelle darf weder die Unparteilichkeit gefährden, noch die Anforderungen an die Bewertung und Zertifizierung verringern.

6.2.2 Schulung und Zertifizierung von Personen innerhalb derselben juristischen Person anzubieten, stellt eine Gefährdung der Unparteilichkeit dar. Eine Zertifizierungsstelle, die Teil einer juristischen Person ist, die Schulungen anbietet, muss:

- a) die damit verbundenen Gefährdungen ihrer Unparteilichkeit ständig identifizieren und dokumentieren. Die Stelle muss über ein dokumentiertes Verfahren zum Nachweis darüber verfügen, wie sie solche Gefährdungen beseitigt oder minimiert;
- b) nachweisen, dass alle von der Zertifizierungsstelle durchgeführten Prozesse von der Schulung unabhängig sind um zu gewährleisten, dass Vertraulichkeit, Informationssicherheit und Unparteilichkeit nicht gefährdet werden;

- c) sicherstellen, dass nicht der Eindruck entsteht, die Nutzung beider Dienstleistungen würde dem Antragsteller einen Vorteil bringen;
- d) nicht von den Kandidaten fordern, ihr eigenes Ausbildungs-/Schulungsprogramm als ausschließliche Voraussetzung zu absolvieren, wenn es alternative Schulungskurse mit gleichwertigen Ergebnis gibt;
- e) sicherstellen, dass das Personal nicht als Prüfer eines bestimmten Kandidaten agiert, den es in einem Zeitraum von 2 Jahren seit dem Abschluss der Schulungstätigkeiten geschult hat. Dieser Zeitraum kann verkürzt werden, wenn die Zertifizierungsstelle nachweisen kann, dass sie die Unparteilichkeit nicht gefährdet.

6.2.3 Die Zertifizierungsstelle muss Informationen zur Ausbildung und Schulung bereitstellen, wenn diese als Voraussetzung dafür verwendet werden, zertifiziert werden zu können. Allerdings darf die Zertifizierungsstelle nicht aussagen oder andeuten, dass die Zertifizierung unkomplizierter, leichter oder preiswerter wäre, wenn bestimmte Ausbildungs-/Schulungsdienstleistungen genutzt werden.

7 Anforderungen an Ressourcen

7.1 Allgemeine Anforderungen an das Personal (internes oder externes)

7.1.1 Personal, das im Auftrag der Zertifizierungsstelle tätig ist, muss alle während der Durchführung der Zertifizierungstätigkeiten erhaltenen oder erstellten Informationen vertraulich behandeln, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder durch den Antragsteller, Kandidaten oder die zertifizierte Person genehmigt.

7.1.2 Die Zertifizierungsstelle muss über ausreichend Personal verfügen, das die erforderliche Kompetenz besitzt, die Zertifizierungstätigkeiten in Bezug auf Art, Umfang und Volumen der durchgeführten Arbeit auszuführen.

7.1.3 Die Zertifizierungsstelle muss die Anforderungen an die Kompetenz des Personals festlegen, das in den Zertifizierungsprozess einbezogen ist. Das Personal muss für seine spezifischen Aufgaben und Verantwortlichkeiten kompetent sein.

7.1.4 Die Zertifizierungsstelle muss für die Leistungsfähigkeit des gesamten in den Zertifizierungsprozess einbezogenen Personals verantwortlich sein und diese kontrollieren.

7.1.5 Die Zertifizierungsstelle muss aktuelle Aufzeichnungen über ihr Personal führen, einschließlich relevanter Informationen, wie z. B. zu Qualifikationen, Schulungen, Erfahrungen, Berufszugehörigkeit, beruflichem Status, Kompetenz und bekannten Interessenkonflikten.

7.1.6 Die Zertifizierungsstelle muss von ihrem Personal fordern, ein Dokument zu unterzeichnen, in dem es sich verpflichtet, die von der Zertifizierungsstelle festgelegten Regeln einzuhalten, einschließlich derer, die sich auf Vertraulichkeit, Unparteilichkeit und Interessenkonflikte beziehen.

7.1.7 Dokumentierte Anweisungen, in denen Pflichten und Verantwortlichkeiten des Personals beschrieben sind, müssen diesem zur Verfügung gestellt werden. Diese Anweisungen müssen aktuell gehalten werden.

7.1.8 Wenn eine Zertifizierungsstelle eine Person, die sie beschäftigt, zertifiziert, muss sie Verfahren zur Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit festlegen.

7.2 Personal, das in die Zertifizierungstätigkeiten einbezogen ist

7.2.1 Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle muss von ihrem Personal fordern, mögliche Interessenkonflikte in Bezug auf jeden Kandidaten anzugeben.